

# RS Vwgh 1989/6/15 89/06/0049

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 15.06.1989

## Index

L37156 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Steiermark

L82000 Bauordnung

L82006 Bauordnung Steiermark

23/04 Exekutionsordnung

23/05 Sonstiges Exekutionsrecht

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

BauO Stmk 1968 §73 Abs2;

BauRallg;

EGEO Art3 Abs3;

EO §37;

VVG §1;

## Rechtssatz

Ein nur gegen einen Miteigentümer gerichteter Beseitigungsauftrag ist deshalb allein noch nicht rechtswidrig, weil ihm die Vollstreckbarkeit nicht von vornherein fehlt, sondern die Vollstreckung an sich zulässig ist, soweit gegen die anderen Miteigentümer gleichartige Exekutionstitel bestehen oder diese von ihrer Möglichkeit, Klage nach § 37 EO zu führen, keinen Gebrauch machen.

## Schlagworte

Baupolizei Baupolizeiliche Aufträge Baustrafrecht Kosten Allgemein BauRallg9/1 Baupolizei Vollstreckung Kosten

BauRallg10

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1989060049.X01

## Im RIS seit

11.07.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)